Anlage 4 zur GRDrs 835/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 660 032466306240 | Tiefbauamt | EG 12 | Ingenieur/-in/Informatiker/-in | 1,0 | KW 01/2020 | 83.500 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer Stelle in EG 12 für die Umsetzung der Vorgaben der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV), zunächst befristet bis 31.12.2019. Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der BSI-KritisV“, wurden Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme im kommunalen Straßenverkehr als Kritische Infrastruktur nach dem IT-Sicherheitsgesetz festgelegt.

# 2 Schaffungskriterien

Es handelt sich um neue gesetzliche Vorgaben nach dem IT-Sicherheitsgesetz und der BSI-Kritisverordnung.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die Erste Änderung der BSI-KritisV ist am 30. Juni 2017 in Kraft getreten. Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme im kommunalen Straßenverkehr (Anlage und System für die kommunale Steuerung und Überwachung von Lichtsignalanlagen (LSA),Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) sowie Verkehrswarn- und Informations­systemen) fallen damit unter die Kritischen Infrastrukturen nach dem IT-Sicherheits­gesetz, mit u. a. folgenden Pflichten:

Erhebliche Störungen, die zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionalität führen können oder geführt haben, sind unverzüglich dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu melden. Darüber hinaus müssen bis spätestens
30. Juni 2019 angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse getroffen werden, die für die Funktionalität der betriebenen Kritischen Infrastrukturen maßgeblich sind (Informationssicherheitsmanagement). Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Ein branchenspezifischer Standard für den Sektor Verkehr, an dem die Maßnahmen künftig auszurichten sind, wird erst noch erarbeitet.

Die Betreiber kritischer Infrastrukturen haben mindestens alle zwei Jahre die Erfüllung der Anforderungen entweder durch Sicherheitsaudits, Prüfungen oder Zertifizierungen nachzuweisen.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen und Vorgaben ist zunächst eine zusätzliche Stelle bei der Abteilung Straßen und Verkehr, Signal- und Verkehrstechnik erforderlich. Der Bedarf wird auch durch die Berechnungsmatrix des BSI bestätigt (rd. 1,22 Stellen). Bei der Realisierung sollen auch Synergiepotenziale mit der kritischen Infrastruktur des Eigenbetriebs SES (vgl. GRDrs. 466/2016) genutzt werden. Nach der ersten Implementierung ist dauerhaft mit einem niedrigeren Stellenbedarf zu rechnen, so dass die Stelle zunächst auf zwei Jahre zu befristen ist.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die genannten Aufgaben und Standards waren bisher gesetzlich nicht gefordert. Diese können vom vorhandenen Personal nicht abgedeckt werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Eine fristgerechte Umsetzung der Vorgaben könnte nicht erfolgen. Sowohl bei Nichterfüllung der Sicherheitsanforderungen als auch bei Nichtmeldung von Vorfällen kann es zu empfindlichen Strafzahlungen kommen.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2020